

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergärten und Kinderhaus)
der Gemeinde Mammendorf
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGS-)

vom 15. April 2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mammendorf folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für das Kinderhaus (Kindergartengruppen)
und die Kindergärten

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus (Kindergartengruppen) oder die Kindergärten als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen entsteht die Gebührensschuld jeweils am 1. eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühr wird im Falle von Abs. 1 Satz 1 an dem Tag fällig, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus (Kindergartengruppen) oder die Kindergärten als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen wird die Gebühr jeweils am 1. eines jeden Monats fällig.

- (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung bzw. des erweiterten Rahmenangebots werden einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung fällig.
- (4) Der Gebührenberechnung werden unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses (Kindergartengruppen) oder der Kindergärten oder der Benutzung im Sinne von § 1 stets volle Monate zugrunde gelegt; angefangene Monate gelten als volle Monate.
- (5) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses (Kindergartengruppen) oder des Kindergartens bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe) und die Kinderkrippe

- (1) Die Gebühren i. S. von § 7 entstehen erstmals an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe) oder die Kinderkrippe als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühr wird im Falle von Abs. 1 Satz 1 an dem Tag fällig, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe) oder die Kinderkrippe als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen wird die Gebühr jeweils am 1. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt. Versäumen Personensorgeberechtigte die Abmeldung eines Kindes, so endet die Gebührenschild mit dem letzten Tag des darauf folgenden Monats, in dem das Kind zum letzten Mal die Krippengruppe besucht hat.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 6

Gebührensatz für das Kinderhaus (Kindergartengruppen) und die Kindergärten

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

für eine tägliche Buchungszeit von bis zu vier Stunden	65,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von vier bis viereinhalb Stunden	70,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von viereinhalb bis fünf Stunden	75,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von fünf bis fünfeinhalb Stunden	80,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von fünfeinhalb bis sechs Stunden	85,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von sechs bis sechseinhalb Stunden	90,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von sechseinhalb bis sieben Stunden	95,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von sieben bis siebeneinhalb Stunden	100,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von siebeneinhalb bis acht Stunden	105,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von acht bis achteinhalb Stunden	110,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von achteinhalb bis neun Stunden	115,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von neun bis neuneinhalb Stunden	120,-- Euro,
für eine tägliche Buchungszeit von neuneinhalb bis zehn Stunden	125,-- Euro.

Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten das Kinderhaus (Kindergartengruppen) und/oder den Kindergarten, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind

bei einer täglichen Buchungszeit von bis zu fünfeinhalb Stunden um	10,-- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von sechs bis siebeneinhalb Stunden um	15,-- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von acht bis zehn Stunden um	20,-- Euro.

- (3) Besuchen Kinder aus einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten, in deren/dessen Haushalt drei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder leben, das Kinderhaus (Kindergartengruppen) und/oder den Kindergarten, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 für jedes Kind

bei einer täglichen Buchungszeit von bis zu fünfeinhalb Stunden um	10,-- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von sechs bis siebeneinhalb Stunden um	15,-- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von acht bis zehn Stunden	20,--Euro.

- (4) Wird eine Ermäßigungsregelung nach Abs. 2 oder Abs. 3 in Anspruch genommen, so kann eine Familie oder ein Personensorgeberechtigter die Ermäßigung für die monatliche Benutzungsgebühr nur entweder gem. Abs. 2 oder Abs. 3 wählen. Eine Inanspruchnahme beider Ermäßigungsregelungen ist nicht möglich.

- (5) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird das Kinderhaus (Kindergartengruppen) oder der Kindergarten nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.

- (6) Kann ein Kind mindestens drei Monate im Jahr wegen Krankheitsgründen oder Krankheitsfolgen (z. B. Kuraufenthalt) das Kinderhaus (Kindergartengruppe) oder den Kindergarten nicht besuchen, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 für die gesamten Monate des Fernbleibens um jeweils 50 %.

- (7) Kann ein Kind das Kinderhaus (Kindergartengruppe) oder den Kindergarten aus Gründen nicht besuchen, die die Gemeinde zu vertreten hat, so entfällt die Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 für diesen Zeitraum.

- (8) In der Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 ist ein Spielgeld in Höhe von 5,-- Euro je Kind enthalten.

- (9) Für Getränke (Tee, Wasser und Säfte) wird je Kind eine monatliche Gebühr in Höhe von 2,-- € erhoben.

- (10) Für die im Kinderhaus Sonnenschein (Kindergartengruppen) und im Kindergarten Himmelszelt in Anspruch genommene Mittagsverpflegung (§ 15 Kindertageseinrichtungensatzung) werden die hierfür anfallenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und abgerechnet.

- (11) Für die Inanspruchnahme des erweiterten Rahmenangebotes (§ 16 Kindertageseinrichtungensatzung) werden die hierfür anfallenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und abgerechnet.

- (12) Beim Besuch der Gruppen, die entsprechend der Montessori-Pädagogik arbeiten (§ 17 Kindertageseinrichtungensatzung), wird zusätzlich zu den Gebühren für die jeweilige Buchungszeit ein pauschaler monatlicher Zuschlag in Höhe von 8,-- Euro erhoben.

§ 7

Gebührensatz für das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe) und die Kinderkrippe

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den regulären Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

für eine tägliche Buchungszeit von bis zu zwei Stunden:	77,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von zwei bis drei Stunden:	113,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von drei bis vier Stunden:	149,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von vier bis fünf Stunden:	185,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden:	221,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden:	257,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von sieben bis acht Stunden:	293,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von acht bis neun Stunden:	329,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von neun bis zehn Stunden:	365,-- €.

- b) für den regulären Besuch von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

für eine tägliche Buchungszeit von bis zu vier Stunden	65,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von vier bis viereinhalb Stunden	70,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von viereinhalb bis fünf Stunden	75,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von fünf bis fünfeinhalb Stunden	80,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von fünfeinhalb bis sechs Stunden	85,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von sechs bis sechseinhalb Stunden	90,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von sechseinhalb bis sieben Stunden	95,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von sieben bis siebeneinhalb Stunden	100,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von siebeneinhalb bis acht Stunden	105,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von acht bis achteinhalb Stunden	110,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von achteinhalb bis neun Stunden	115,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von neun bis neuneinhalb Stunden	120,-- €,
für eine tägliche Buchungszeit von neuneinhalb bis zehn Stunden	125,-- €.

Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten das Kinderhaus (Krippengruppe) und/oder die Kinderkrippe, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind

bei einer täglichen Buchungszeit von bis zu vier Stunden um	10,-- €,
bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als vier bis sieben Stunden um	15,-- €,
bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als sieben Stunden um	20,-- €.

- (3) In der Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 ist ein Spielgeld in Höhe von 5,-- Euro je Kind enthalten.

- (4) Für Getränke (Tee, Wasser und Säfte) wird je Kind eine monatliche Gebühr in Höhe von 2,-- € erhoben.

- (5) Für die im Kinderhaus Sonnenschein (Krippengruppe) und in der Kinderkrippe in Anspruch genommene Mittagsverpflegung (§ 15 Kindertageseinrichtungensatzung) werden die hierfür anfallenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und abgerechnet.
- (6) Sofern ein Kind wegen unentschuldigtem Fernbleibens gemäß § 5 Abs. 7 der Kindertageseinrichtungensatzung als abgemeldet gilt, erfolgt keine Rückerstattung der erhobenen Gebühr.
- (7) Bei kurzfristiger Abwesenheit des Kindes von der Krippe (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern und ähnliches) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn das Kind die Krippe wegen Krankheit einen vollen Kalendermonat nicht besuchen kann.

§ 8 Elternbeitragszuschuss

Bei Kindern, für die der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag leistet, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 Härteklausele

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO).

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten und Kinderhaus) der Gemeinde Mammendorf vom 03.08.2016 außer Kraft.

Gemeinde Mammendorf
Mammendorf, den 15.04.2019

Josef Heckl
Erster Bürgermeister